



Lokale Agenda 21 Friedberg

Geschäftsordnung

§ 1 Aufgabe und Ziele der Lokalen Agenda 21

Die Lokale Agenda 21 ist eine offene Bürgerplattform, die den Grundsätzen der Bürgerbeteiligung an den Entscheidungen der Kommune gemäß Kapitel 28 der Agenda 21 aus der Konferenz von Rio 1992 Rechnung trägt.

Leitgedanke für ihre Handlungsvorschläge ist dabei die Nachhaltigkeit unter ökologischen, ökonomischen und sozialen Gesichtspunkten bei uns und weltweit.

Die Agenda 21 pflegt dabei eine konstruktive Zusammenarbeit mit Verwaltung und Rat der Stadt Friedberg. Sie versteht sich als offenes, überparteiliches Bürgergremium, das bemüht ist, alle gesellschaftlichen Gruppen in die Diskussion zukunftsrelevanter Probleme einzubinden, um einen breiten Konsens hinsichtlich wichtiger Entscheidungen für kommende Generationen herzustellen.

§ 2 Beschlüsse

Beschlüsse in den Gremien gemäß §§ 3,6 und 7 werden prinzipiell im Einvernehmen gefasst. Sollte sich keine Einigung erzielen lassen, wird eine Entscheidung durch Abstimmung und einfache Mehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Personen gefasst.

Stimmberechtigt sind die aktiven Mitglieder der Agenda 21. Als aktive Mitglieder gelten Personen, die in der Mitgliederliste der Agenda 21 geführt werden.

§ 3 Vollversammlung

Die Vollversammlung ist öffentlich und dient der Zusammenkunft der Mitglieder aller Arbeitskreise und Projektgruppen, des Rates und der Verwaltung der Stadt sowie dem Dialog mit den BürgerInnen zur Vorstellung und Besprechung der Arbeitsergebnisse, sowie der Beschlussfassung von Grundsatzfragen der Agenda 21.

Die Vollversammlung wird einmal im Jahr vom/von der SprecherIn der Agenda 21 einberufen und geleitet. Eine außerordentliche Vollversammlung muss einberufen werden, wenn dies von der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder gewünscht wird.

Aufgaben der Vollversammlung sind insbesondere:

- (1) Festlegung neuer Arbeitskreise
- (2) Empfehlungen für die Arbeit der Lenkungsgruppe, Arbeitskreise und der Projektgruppen
- (3) Beschlussfassung über Änderungen der Geschäftsordnung.

§ 4 SprecherIn

Nach außen wird die Agenda 21 insgesamt durch den/die SprecherIn und dessen StellvertreterIn vertreten. Sie koordinieren die Aktivitäten und nehmen übergreifende Aufgaben wahr. Sie bildet die Schnittstelle mit dem Rat und der Verwaltung der Stadt Friedberg und den weiteren gesellschaftlichen Gruppen.

§ 5 ArbeitskreisleiterInnen

Die ArbeitskreisleiterInnen vertreten die Arbeitskreise und Projektgruppen sowie deren Arbeit in Abstimmung mit dem/der SprecherIn nach außen. Der Sprecher hat dabei ein Veto-Recht, bei Uneinigkeit führt die Lenkungsgruppe eine Entscheidung herbei.

Der/Die ArbeitskreisleiterIn führt die Mitgliederliste für den jeweiligen Arbeitskreis und trägt für die Aktualisierung und Richtigkeit Sorge. Von der Mitgliederliste wird gestrichen, wer

- (1) gegen diese Geschäftsordnung verstößt
- (2) der Arbeitskreissitzung dreimal in Folge unentschuldig fernbleibt.

Des weiteren trägt der/die ArbeitskreisleiterIn dafür Sorge, dass Einladung, Tagesordnung und Protokoll zu allen Arbeitskreissitzungen jederzeit verfügbar sind.

§ 6 Lenkungsgruppe

Mitglieder der Lenkungsgruppe sind der/die Sprecher/in sowie die LeiterInnen der Arbeitskreise sowie deren jeweilige Stellvertreter.

In der Lenkungsgruppe werden die Aktionen und Aufgaben der Agenda 21 diskutiert und abgestimmt. Die Lenkungsgruppe wird mindestens vierteljährlich einberufen.

§ 7 Arbeitskreise

Die Arbeitskreise dienen vorrangig dem fachbezogenen Informationsaustausch. Gäste und Interessenten können sich hier über die Agenda-Arbeit informieren.

Die Mitglieder der Projektgruppen stellen in ihrem Arbeitskreis den aktuellen Stand der Projektgruppenarbeit vor und sorgen damit für die Vernetzung der Arbeitskreise untereinander. Die Arbeitskreise befinden über das weitere Vorgehen und die Arbeitsergebnisse der Projektgruppen betreffend.

Neue Arbeitskreise müssen bei der Lenkungsgruppe beantragt und genehmigt werden, indem das Arbeitsgebiet, das Programm und die Anfangsteilnehmer vorgestellt werden, und bedürfen der Bestätigung durch die Vollversammlung.

§ 8 Projektgruppen

Projektgruppen leisten die inhaltliche Arbeit der Agenda 21. Die Projektgruppen und Projektgruppenleiter werden von einem oder mehreren Arbeitskreisen bestellt und aufgehoben. Die Projektgruppen bestehen für einen begrenzten Zeitraum. Sie setzen sich aus den Mitgliedern eines oder mehrerer Arbeitskreise zusammen und sollen ergänzt werden durch betroffene und/oder interessierte BürgerInnen sowie entsprechende Fachleute.

Der Projektgruppenleiter trägt dafür Sorge, dass

- (1) die Zeitplanung und Zielsetzung der Projektgruppe jederzeit nachlesbar ist
- (2) ein laufender und aktueller Bericht über die Projektgruppenarbeit jederzeit verfügbar ist.

§ 9 Wahl und Amtszeit

Der/Die SprecherIn und StellvertreterIn wird von der Vollversammlung gewählt, die ArbeitskreisleiterInnen und StellvertreterInnen werden vom jeweiligen Arbeitskreis gewählt.

SprecherIn, ArbeitskreisleiterInnen und die jeweiligen StellvertreterInnen werden auf unbestimmte Zeit gewählt. Eine Neuwahl findet statt, wenn

- (1) ein(e) Amtsinhaber das Amt niederlegt
- (2) oder sich ein(e) NachfolgerIn zur Wahl stellt.

Wahlberechtigt sind die aktiven Mitglieder der Agenda 21. Als aktive Mitglieder gelten Personen, die in der Mitgliederliste der Agenda 21 geführt werden.

§ 10 Finanzen

Die benötigten Finanzmittel werden vom/von der SprecherIn bei der Stadtverwaltung beantragt. Hierzu beantragen die Arbeitskreisleiter bis zum 5. September des Vorjahres die benötigten Geldmittel beim/bei der SprecherIn.

Belege für die laufenden Ausgaben werden dem/der SprecherIn übergeben. Die Belege werden vierteljährlich bei der Verwaltung eingereicht. Stichtag ist der 15. Dezember.

Über direkt an die Verwaltung gehende Rechnungen wird der/die SprecherIn informiert.

§ 11 In Kraft treten und Änderung der Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschluss der Vollversammlung vom 22. Oktober 2002 mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Die Geschäftsordnung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder der Vollversammlung geändert werden.

Stimmberechtigt sind die aktiven Mitglieder der Agenda 21. Als aktive Mitglieder gelten Personen, die in der Mitgliederliste der Agenda 21 geführt werden.